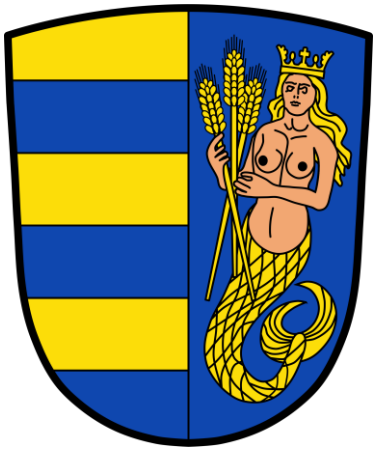

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederschönenfeld (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)

Gültig ab 01.09.2019

Der nachstehende Text umfasst die Satzung vom 06.08.2019 (gültig ab 01.09.2019) mit
1. Änderung vom 02.08.2021 (betrifft § 5 Abs. 5, gültig ab 01.09.2021),
2. Änderung vom 31.07.2023 (betrifft § 5 Abs. 1 u. 2, gültig ab 01.09.2023),
3. Änderung vom 23.06.2025 (betrifft § 5 Abs. 1 u. 2, gültig ab 01.09.2025) und
4. Änderung vom 20.07.2026 (betrifft § 5a, gültig ab 01.09.2026).

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederschönenfeld (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)

vom 06.08.2019

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niederschönenfeld folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,
a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 - 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Ist ein Kind länger als 1 Monat zusammenhängend krank, so entsteht die Gebührenschuld für die vollen Monate nicht, für die dies durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat wird bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Gebühr erhoben:

a)	durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 4 Stunden	170,00 €
b)	durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	190,00 €
c)	durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	210,00 €
d)	durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	230,00 €
e)	durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	250,00 €
f)	durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	270,00 €.

(2) Für jeden angefangenen Monat wird ab Beginn des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühr erhoben:

a)	durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 4 Stunden	150,00 €
b)	durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	160,00 €
c)	durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	180,00 €
d)	durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	200,00 €
e)	durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	220,00 €
f)	durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	250,00 €.

(3) Besuchen Kinder, die nicht zum regelmäßigen Kindergartenbesuch angemeldet sind, die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme
a) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 10 €,
b) ab der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 5 €
zu entrichten.

(4) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.

(5) Pro Umbuchung während eines Kindergartenjahres wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben. Ausgenommen davon sind Umbuchungen zum Beginn eines Kindergartenjahres (01.09.).

§ 5a Mittagsverpflegungsgebühr

(1) Für jeden angefangenen Monat wird bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Gebühr erhoben:

a) bei einem Buchungstag pro Woche 7,80 €
b) bei zwei Buchungstagen pro Woche 15,60 €
c) bei drei Buchungstagen pro Woche 23,40 €
d) bei vier Buchungstagen pro Woche 31,20 €
e) bei fünf Buchungstagen pro Woche 39,00 €

(2) Für jeden angefangenen Monat wird ab Beginn des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühr erhoben:

a) bei einem Buchungstag pro Woche 15,60 €
b) bei zwei Buchungstagen pro Woche 31,20 €
c) bei drei Buchungstagen pro Woche 46,80 €
d) bei vier Buchungstagen pro Woche 62,40 €
e) bei fünf Buchungstagen pro Woche 78,00 €

§ 6 Gebührenbefreiung/-ermäßigungen

Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird. Der Beitragszuschuss wird bis zur Einschulung gezahlt. Übersteigt der Ermäßigungsbeitrag (Zuschuss) den Gebührensatz, erfolgt keine Erstattung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Niederschönenfeld vom 1. September 2017 außer Kraft.

Niederschönenfeld, den 06.08.2019

Peter Mahl
1. Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE NIEDERSCHÖNENFELD

Bekanntmachungsvermerk:
Die vorstehende Satzung wurde am 07.08.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain und in beiden Gemeindekanzleien niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.08.2019 angeheftet und am 06.09.2019 wieder entfernt.

Niederschönenfeld, den 09.09.2019
Gemeinde Niederschönenfeld

Peter Mahl
1. Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE NIEDERSCHÖNENFELD